

# Philisteria mercatura Augsburg

Abiturienten- und Absolventenverband des Jakob-Fugger-Gymnasium der Stadt Augsburg  
Wintergasse 7 / D - 86150 Augsburg / E-Mail: info@philisteria.de  
Homepage: <http://www.philisteria.de>



## Zur Einleitung

Der Comment enthält die meist althergebrachten Gesetze und Zeremonien, nach denen die offiziellen Veranstaltungen geführt werden. Dieser Comment ist speziell auf die Eigenart und Gepflogenheiten unserer lieben Philisteria mercatura abgestimmt. Er entspringt dem „Allgemeinen deutschen Bier-Comment“, der jahrhundertlang mündlich weitergegeben und erst Ende des vorigen Jahrhunderts aufgezeichnet wurde. Mit diesem Comment soll jedem Bundesbruder die Möglichkeit gegeben werden, sich den Kneipregeln entsprechend verhalten zu können. Insbesondere gibt der Comment aber den amtierenden Chargen Bestimmungen anhand, mit denen sie zwar streng und konsequent, aber nicht peinlich übertrieben Veranstaltungen durchführen sollen. So ist bei der Handhabung des Comment ein großes Fein- und Taktgefühl notwendig, um die Stimmung und Gemütlichkeit nicht zu beeinträchtigen, eine Veranstaltung aber auch nicht ausufern oder gar zerstören zu lassen. Ein gelegentlicher Blick in diesen Comment wird aber jedem empfohlen:

Den Jungen, die noch sorglos und ungebunden ihre Schul- und Studienzeit genießen,  
den Alten als Erinnerung an alte Burschenherrlichkeit und an frohe Stunden, die leider schon längst verschwunden.

Allen sei aber der Schluß des Cantus „Student sein“ immer im Bewußtsein: „... und jung du trotzdem mit den Jungen, dann war es recht, dann stirbst du nie.“

# Comment

## 1. Begriff des Comment

Unter Comment versteht man den Inbegriff jener studentischen, meist althergebrachten Gesetze und Zeremonien, nach denen Kneipen, Kommerse und allgemein das Leben einer farbentragenden Verbindung geführt wird.

## 2. Inkrafttreten des Comment

Die Regeln des Comment treten in Kraft, sobald bei offiziellen Veranstaltungen des Verbandes oder gastweisem Besuch von Veranstaltungen anderer Verbindungen mindestens zwei bierehrliche Farbentragende bei commentmäßigem Stoff beisammen sind. Man nennt dies: „Es steht Comment“

## 3. Teilnehmer des Comment

- 3.1. Aktive Chargen
- 3.2. Alte Herren („Philisterium“)
- 3.3. Aktive und inaktive Burschen („Burschensalon“)
- 3.4. Brandfuchsen und krasse Fuchsen („Fuchsenstall“)
- 3.5. Ehrengäste und Conkneipanten

## 4. Erläuterungen

- 4.1. Fuchsenzeit: 1 Jahr krasser Fuchs; nach vollzogener Brandung 1 Jahr Brandfuchs; nach bestandener Burschenprüfung und Ablegung des Burscheneides aktiver Bursche; auf Antrag inaktiver Bursche.
- 4.2. Die zeitliche Inaktivierung wird nur gewährt bei Aufenthalt außerhalb von Augsburg. Ausnahmen sowohl bei der Fuchsen- Burschenzeit (aktiv, inaktiv), können vom Chargenkonvent genehmigt werden.
- 4.3. Fuchsen und aktive Burschen sind verpflichtet, alle hochoffiziellen und offiziellen Veranstaltungen zu besuchen. Inaktive Burschen in Augsburg sind zum Besuch der hochoffiziellen Veranstaltungen verpflichtet.
- 4.4. Frühestens 10 Jahre nach Ablegung des Burscheneides kann der aktive oder inaktive Bursche seine Philistrierung schriftlich beim Chargenkonvent beantragen, der darüber entscheidet. Der Senior gibt die Philistrierung bei der nächstmöglichen Kneipe bekannt.
- 4.5. Hochoffizielle Veranstaltungen sind, sofern nicht anders angekündigt: General-Convent (ordentlich, außerordentlich), Stiftungsfest, Landesvater, Trauerkneipe.
- 4.6. Offizielle Veranstaltungen sind: Sämtliche sonstigen Kneipen, Convente und für Fuchsen Fuchsenstunden.

## 5. Aufgaben der Chargen

Die Leitung des Präsidiums der Aktivitas und damit sämtlicher offizieller Veranstaltungen, insbesondere der Kommerse und Kneipen obliegt dem

Erstchargierten („Senior“, Signum: X).

Er hat unumschränkte Comment-Befugnisse und ist nur den Bestimmungen des Comment selbst verantwortlich. Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Der Senior eröffnet und beschließt die Veranstaltungen zur festgesetzten Stunde, überwacht die allgemeine Disziplin und ist oberste Instanz für die sogenannten „Bierskandale“.

Zur Unterstützung des Seniors fungiert der

Zweitchargierte („Consenior“, Signum: XX).

Er steht dem Burschensalon vor und ist dessen Sprecher. Er ist ferner Träger des Couleurbanners. Der

Drittchargierte („Subsenior“, Signum: XXX)

ist in der Philisteria mercatura zugleich „Fuchsmajor“. Er steht dem Fuchsenstall vor und ist offizieller Sprecher desselben. Er ist verantwortlich für die allgemeine Unterrichtung der Fuchsia in allen Fragen des Farbenlebens. Des Comment und der Anstandslehre.

## 6. Das Couleur

Unter dem Sammelbegriff „Couleur“ versteht man – abgesehen von der bisweilen gebräuchlichen Titulierung einer Verbindung mit „Couleur“ – sämtliche Abzeichen, Bekleidungsstücke und sonstige mit dem Farbenleben zusammenhängende Gegenstände.

6.1. Hochoffizielles Festcouleur („Vollwichs“) wird nur von den aktiven Chargen, bzw. deren amtierenden Vertretern bei offiziellen Veranstaltungen getragen. Es besteht aus:

Cerevis

schwarzem Flaus (Pekesche)

weißen Handschuhen mit Armstulpen

Couleurschärpe

Couleurbändern,

weißer Paradehose,

schwarzen Stulpenstiefeln (evtl. Sporen)

Waffengehänge mit Schläger und Scheide

(Kneipröcke für Nichtchargierte sind in der Philisteria mercatura nicht üblich.)

6.2. Als „Festcouleur“ wird, sofern nicht vorgenannte Punkte zutreffen, bei offiziellen Festveranstaltungen getragen:

Couleurmütze

Dunkler Anzug

Couleurbänder

Einer Alten Tradition der Philisteria mercatura folgend wird von Exchargen auch zum Festcouleur die Biertonne anstelle der formell erforderlichen Mütze getragen

- 6.3. Das „Vollcouleur“ ist die Normalform des Farbentragens bei allen offiziellen Veranstaltungen, sofern nicht vorgenannte Punkte in Frage kommen. Es umfaßt:  
 Straßenanzug  
 Couleurbänder  
 Sowie für aktive Chargen:  
 Cerevis und Couleurschärpe,  
 für das Philisterium, den übrigen Burschensalon und den Fuchsenstall:  
 Couleurmütze,  
 für die Ex-Chargen:  
 Biertonne mit eingesticktem Zirkel.
- 6.4. Bei „Trauercouleur“ werden die Schlägerkörbe und die Couleurschärpen mit Trauerflor verhüllt. Für Chargierte und sonstige Teilnehmer wird ein dreimaliges Umschlingen des Philisteriabandes mit schwarzem Trauerflor angeordnet. Das Verhüllen von Kopfbedeckungen ist in der Philisteria mercatura nicht üblich.
- 6.5. Das sogenannte „Halbcouleur“ entspricht dem Vollcouleur unter Weglassung der Kopfbedeckung und wird bei inoffiziellen Veranstaltungen getragen.
- 6.6. Das „Kleine Couleur“ umfaßt die Insignien des Verbandes, die auch außerhalb der Veranstaltungen getragen werden können und nach Möglichkeit sollen, wie  
 Couleurnadel  
 Bierzipfel,  
 Sektzipfel für Couleurdamen

*Ein Weitergeben dieser Artikel durch Bundesbrüder an befreundete Farbenträger bedarf einschließlich der Schenkung von Sektzipfeln an Damen der vorherigen Genehmigung des Chargenconventes.*

## **7. Weitere Couleurbestimmungen**

- 7.1. Cerevis werden so getragen, daß der Fuß des eingestickten Zirkels zur Gesichtsseite des Trägers zeigt
- 7.2. Couleurmützen mit Eichenlaubstickereien sind in der Philisteria mercatura nicht eingeführt.
- 7.3. Chargierte (sofern sie nicht Cerevis tragen) tragen ebenso wie Exchargierte den Zirkel in der Biertonne eingestickt. Der Fuß des Zirkels zeigt hierbei nach rückwärts.
- 7.4. Couleurband und Fuchsenband haben jeweils eine Breite von 27 mm und sind beiderseits mit einem Goldrand eingefast. Das gegebenenfalls an Außenstehende verliehene Ehrenband der Philisteria mercatura trägt bei der Verleihung keine Stickerei.
- 7.5. Das Burschenband bzw. Fuchsenband, wird jeweils über der rechten Schulter, blaue Farbe nach oben, getragen; ausgenommen auf Frack- oder Smokinghemden. Im letzteren Fall werden die Bänder waagrecht (blaue Farbe nach oben) um die Brust geschlungen.
- 7.6. Senior und Kartellbeauftragter bzw. deren amtierende Vertreter tragen außerdem für die Dauer der Zugehörigkeit des Bundes zu einem Kartell das Kartellband über der linken

Schulter, beiderseits überkreuzt über dem Bundesband (erste Farbe nach oben). Auf Frack- und Smokinghemden wird das Kartellband über dem Bundesband getragen.

7.7. Der Fuchsmajor trägt zum Bundsband zusätzlich das Fuchsenband über der linken Schulter unter dem Bundesband (auf Frack- und Smokinghemden unter dem Bundsband)

7.8. Die Annahme von Bändern anderer Verbindungen bedarf der Zustimmung des Chargenconventes. Als bis auf weiteres allgemein genehmigt gelten hier die Bänder aller Kartellverbände des Passauer-Senioren-Convent (PSC; Freundschaftsverbände der Philisteria mercatura)

7.9. Zu unterscheiden sind:

Bierzipfel (27 mm)

Weinzipfel (13 mm)

Sektzipfel (8 mm)

Zur Gründung eines Leibverhältnisses erhält der Leibfuchs von seinem Leibburschen einen Bierzipfel in blau-gold-schwarz.

Alte Herren und Burschen der Philisteria mercatura können untereinander Bier- oder Weinzipfel in den Farben blau-gold-schwarz oder blau-gold-blau tauschen. Gleiche Regelung gilt auch bei Sektzipfeln für Couleurdamen.

*Mit befreundeten Farbenträgern anderer Bünde kann ein Bier- oder Weinzipfel nur in den Farben blau-gold-blau getauscht werden.*

## **8. Verhalten im Couleur**

8.1. Jeder Farbenträger muß sich stets bewußt sein, daß sich das Augenmerk der Allgemeinheit besonders auf ihn richtet und deshalb von ihm ein diszipliniertes und zurückhaltendes Benehmen verlangt wird.

8.2. Cerevis, Biertonne und Couleurmütze werden während der Couleurveranstaltungen grundsätzlich aufgesetzt.

Das Cerevis wird nur bei etwaigem kurzzeitigem Verlassen des Veranstaltungsraumes („Tempus“) abgenommen.

Die Biertonne wird nur beim Betreten einer Kirche abgenommen

8.3. Zu Ehrenbezeigungen wird von Cerevis- und Biertonnenträgern „aufgestochen“, d.h. unter gleichzeitigem Erheben vom Sitz die rechte bzw. linke Hand (siehe unten) an die Kopfbedeckung gelegt. Die Hand ist hierbei ausgestreckt. Nachlässige Handhaltung, Berühren des Hinterkopfes oder gleichzeitiges Halten von Zigaretten, Zigarren mit der betreffenden Hand ist uncommentmäßig.

8.4. Das Aufstechen erfolgt mit der linken Hand, wenn gleichzeitig eine sogenannte „Funktion“ erfolgt, wie z.B. Trinken, Anschlagen, Händereichen.

Aufstechen im Sitzen ist nur beim Feuerbieten an raggleiche oder rangniedrigere Commentteilnehmer oder nach Abschluß der Officien beim Zutrinken zwischen den Vorgenannten zulässig.

Aufstechen von Mützenträgern ist nicht zulässig; zur Ehrenbezeigung durch Mützenträger wird unter gleichzeitigem Erheben vom Sitz die Mütze mit der rechten

bzw. linken Hand (siehe oben) abgenommen und vor die Brust gehalten, wobei die Innenseite der Mütze zum Körper und der Schirm nach unten zeigt.

- 8.5. Als „Kleine Ehrenbezeigung“ wird die Mütze auch im Sitzen abgenommen bei Reden oder Darbietungen von Ranggleichen oder Ranghöheren. Die Mütze wird hierbei auf den Tisch gelegt
- 8.6. Ehrenbezeigungen unter gleichzeitigem Erheben vom Sitz wird von allen Farbenträgern in den vorgenannten Formen erwiesen:  
Beim Grüßen, beim Chargen-Ein- oder Auszug, beim Zutrinken im Officium, bei Ehrungen, beim Totengedenken, beim Spielen oder Absingen von Nationalhymnen, beim Absingen des eigenen Bundes- oder Farbencantus (Ehrenbandträger gelten hierbei als Mitglieder des betreffenden Bundes) und beim letzten Pauk von „Ehre, Freiheit, Vaterland“.
- 8.7. Essen an Kneip- oder Kommerstafeln, sowie während eines Conventes ist nur bei speziell hierfür eingeräumtem Tempus gestattet; in allen übrigen Fällen muß um Einzeltempus nachgesucht und abseits der offiziellen Tafel gegessen werden. Beim Essen wird jede Kopfbedeckung grundsätzlich abgenommen und nur dann auf den Tisch gelegt, wenn sich keine andere Ablagemöglichkeit finden läßt.
- 8.8. Während aller Veranstaltungen ist auf die sogenannte „Bierrichtung“ zu achten, d.h. die Gläser sollten ausgerichtet etwa eine Handlänge von der Tischkante entfernt stehen.
- 8.9. Beim Tanzen werden Cerevis und Biertonnen aufbehalten; Mützen werden abgenommen und in der linken Hand am Schirm gehalten, Innenseite zum Körper. Beim Auffordern und Verabschieden der Damen wird Ehrenbezeigung erwiesen, desgleichen vor und nach jedem Tanz.

## **9. Chargieren**

- 9.1. Neben den die Veranstaltung führenden Chargen können Gastchargen ehrenhalber Mitaufziehen. Auf das Kommando „Silentium für den Einzug der Chargen!“ wird von allen Farbenträgern Ehrenbezeigung in entsprechender Form und mit Front zu den Einziehenden erwiesen
- 9.2. Chargen stechen beim Einzug mit der rechten Hand auf, ausgenommen Bannerträger. Es bleibt solange aufgestochen, bis das Kommando „Chargen, Schläger zieht!“ gegeben wird. Hierauf werden die Schläger mit der rechten Hand gezogen, und es wird mit der linken Hand aufgestochen bis zum Kommando „Gastchargen sediatis!“  
Die führenden Chargen der gastgebenden Verbindung stehen grundsätzlich unter Ehrenbezeigung während aller offiziellen Handlungen; die aufstechende Hand kann hierbei auf leises Kommando von Zeit zu Zeit gewechselt werden.  
Die Gastchargen erheben sich wie die übrigen Farbenträger unter Ehrenbezeigung und zusätzlich bei folgenden Anlässen:

Spiele oder Absingen des Bundes- oder Farbencantus einer anwesenden Verbindung, beim Cantus „Schwört bei dieser blanken Wehre“, ferner beim Spielen des PSC-Marsches sowie bei Versen, die an den Gesamtburschensalon oder das

Gesamtphilisterium vergeben werden. Bei Versen, die an eine bestimmte Verbindung vergeben werden, stehen nur die Chargen der betreffenden Verbindung mit auf.

- 9.3. Außerhalb des Anschlages wird der Schläger mit der rechten Hand so gehalten, daß der Korb in Brusthöhe nach oben zeigt und die Klinge schräg nach unten zum Tisch liegt. Während eines Trauersilentiums werden die Schläger mit der rechten Hand vor den Körper gehalten, so daß die Klinge senkrecht nach unten zum Boden zeigt.
- 9.4. Chargierte in Vollwuchs legen während des Tanzens den Schläger mit dem Korb auf den abgewinkelten linken Unterarm, so daß der Schläger mitsamt der Scheide nach unten zeigt.
- 9.5. Chargierte unterzeichnen stets unter Zusatz des Signums ihres jeweiligen Ranges, Exchargierte und wiedergewählte Chargen setzen das jeweilige Signum ihres Ranges je Wahlperiode in Klammern hinzu, z.B.: X (XXX, XX, XX, X)

## **10. Commentstrafen**

- 10.1. Disziplinarstrafen werden durch das Ehrengericht nach Weisung der „Disziplinar- und Verfahrensordnung“ ausgesprochen (siehe auch Anhang 4 des vorliegenden Comment)
- 10.2. Bierstrafen sind althergebrachte Kneipzeremonien, die sowohl der Erhaltung der Kneipdisziplin, wie auch der Hebung der allgemeinen Kneipengemütlichkeit dienen. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß Bierstrafen erstrebenswert sind.
- 10.3. Es wird unterschieden: „Steigen“, „Löffeln“ und „Bierverschleiß“ (BV). Aktive Chargen, Exchargen und Philister löffeln sich bzw. werden gebeten sich zu löffeln oder sich zu stärken. Burschen und Fuchse steigen, bzw. werden zum Steigen aufgefordert, d.h. „in die Kanne geschickt“. Fuchse können gegen Burschen oder Alte Herren nur unter Zuhilfenahme anderer Burschen oder Alter Herren Bierstrafen erwirken. Alte Herren, aktive Chargen und Exchargen können sich jeweils untereinander steigen lassen unter Umgehung der Bestimmung des Löffelns.
- 10.4. Bestraft werden kann: Silentium-Unterbrechung; Offenlassen des Kommersbuches nach Schluß eines Cantus; Titulierung eines Burschen oder Alten Herren mit „Fuchs“; Fuchsen, die sich unmittelbar an die Chargia wenden; Pfeifen oder sonstiges Randalieren; Spitzverhunzung. Außerdem können allgemeine Verstöße gegen die Regeln des Comment bestraft werden.
- 10.5. Der Bierverschleiß ist die Absprechung der Bierehre und damit aller Rechte an der Kneip- oder Kommerstafel. Es wird unterschieden in Bierverschleiß des ersten, zweiten oder dritten Grades (1. BV; 2. BV; 3. BV). Anträge auf BV-Erklärung sind bei der Chargia unter Angabe der Gründe zu stellen.
- 10.6. In den BV kann fahren,
  - wer in grober Weise Stoff vergeudet;
  - wer seinen Rang falsch angibt;
  - wer sich gegen Anordnungen der Chargen auflehnt;
  - wer mit Bierschissern Gemeinschaft hat;
  - wer auf das übliche Kommando hin nicht in die Kanne steigt;

wer als Beleidiger einen Bierjungen verliert;  
wer an einem unberechtigtem Ort Vollcouleur trägt;  
wer einen anderen Schundrest austrinken läßt und dabei nicht selbst mittrinkt,  
etc.

10.7. In den nächsthöheren BV kann fahren,  
wer sich aus dem BV nach dreimaligem Treten nicht zurückpaukt,  
wer im BV noch Couleur trägt,  
wer sich im BV ungebührlich benimmt.

10.8. Die Bierverschleiß-Erklärung geht folgendermaßen vor sich: Der amtierende Senior verkündet nach der Prüfung der vorgebrachten Gründe: „Silentium, der ... ist im 1. (bzw. 2. oder 3.) Bierverschleiß, ein Fuchs kreide ihn an“. Das „Angekrittensein“ ist das äußere Zeichen dafür, daß der Betreffende im BV und jede Gemeinschaft mit ihm verpönt ist. Muß mit dem Bierschisser gesprochen werden, so ist dies nur unter der Commentformel zulässig: „Ohne mit Dir kohlen zu wollen...“.

Der Bierschisser muß sich spätestens innerhalb 3x5 Bierminuten zurückpauken, was folgendermaßen vor sich geht:

Alte Herren und Burschen melden sich bei einem bierehrlichem Alten Herren oder Burschen, Füchse beim Fuchsmajor, mit den Worten: „Der Bierschisser ... bitte sich aus dem ... Bierverschleiß zurückpauken zu dürfen“. Der Angesprochene leitet die Angelegenheit an den amtierenden Senior weiter, welcher dann ankündigt: „Silentium, der Bierschisser ... paukt sich aus dem ... Bierverschleiß in die Bierehrlichkeit bzw. der Fuchs in den Fuchsenstall zurück, wer paukt mit?“ Hierauf soll möglichst der ursprünglich den Bierverschleiß Beantragende dem Bierschisser zur Widerversöhnung als erster und nach ihm die Corona mit dem Zuruf „Prosit!“ Bescheid tun. (Die sogenannte „Große Frage“ „Was war er, was ist er?“ ist in der Philisteria mercatura nicht mehr üblich).

Nach Trinken des betreffenden Quantums, und zwar 1. BV = ¼ Liter, 2. oder 3. BV = ½ Liter, erklärt der amtierende Senior den Bierschisser für bierehrlich. Ein Fuchs kreidet ihn aus. Ein Nachtragen oder Nachwirken eines BV ist nicht möglich.

10.9. Eine Berufung wegen vermeintlicher unrechtmäßiger BV- Erklärung kann stets erst nach Annahme des BV und erfolgtem Herauspaucken beim amtierenden Senior erfolgen. Stellt sich hierbei die tatsächlich unrechtmäßige Bestrafung heraus, so sind entsprechende Straf-Gegenanträge gegen den ursprünglichen Antragsteller unstatthaft.

Die Angelegenheit ist damit erledigt und soll möglichst durch einen versöhnenden Schluck zwischen den Kontrahenten auch formell begraben werden.

## 11. Bierehre

Bierehrlich ist jeder, der sich im Vollbesitz aller Eigenschaften eines vollgültigen Mitgliedes der Kneip- oder Kommerstafel befindet. Die Bierehre ist eine der Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte an der Kneip- oder Kommerstafel; sie wird verloren durch die BV-Erklärung oder bei Aushenken (siehe Disziplinarstrafen Anhang 4)

## 12. Tafelordnung

Es wird unterschieden in Kneiptafel und Kommerstafel



- 12.1. An der Kneiptafel ist der Platz des Seniors in der Mitte der Quertafel, der des Conseniors am Ende der rechten und der des Fuchsmajors am Ende der linken Längstafel; beide Conchargen stehen dabei mit Front zum Erstchargierten

$$\begin{array}{ccc} & X & \\ \hline XX & & XXX \end{array}$$

- 12.2. An der Kommerstafel stehen die Conchargen neben dem Erstchargierten mit an der Quertafel, Consenior rechts, Fuchsmajor links des Seniors.

$$\underline{XX} \quad X \quad \underline{XXX}$$

Alte Herren und Gäste sitzen in der Regel zur Rechten des Seniors, hieran schließt sich der Burschensalon an; Füchse zur Linken des Seniors beim Fuchsmajor. Ausnahmen hiervon – aus Platzmangel oder sonstigen Gründen – sind möglich.

### 13. Anschlag

- 13.1. Der Anschlag der Chargia wird unterschieden in „Contra“ und „Ziehen“. Der Contra-Schlag wird nur in der Office angewandt und wird wie folgt ausgeführt:

X, X, X

X, X, - (Commando: „Bitte Contra!“)

X, -, -

- 13.2. Das Ziehen erfolgt während der Exkneipe und Fidelitas, sofern für letztere noch drei Chargen ernannt worden sind, was jedoch nicht unbedingt erforderlich ist. Das Ziehen erstreckt sich nur auf den Schlag:

X, X, X (Kommando: „Conchargen zieht!“)

- 13.3. Als Beispiel für die Eröffnung eines Kneipabends wird angeführt:

Kommando durch den Senior: „Silentium, omnes ad loca!“ Hierauf sind sofort die Plätze einzunehmen und die Kopfbedeckung aufzusetzen. Nächstes Kommando: „Silentium! Bitte Contra“ (siehe oben).

Nach kurzer Eröffnungsansprache und Begrüßung kündigt der Senior den ersten Cantus an. Die Fuchsia kann hierbei mit den Worten: „Fuchsia, Pagina!“ zur Angabe der Seitenzahl im Sprechchor aufgefordert werden. Für die Antwort gilt folgende Regel: Die Ziffern der Seitenzahlen werden von links nach rechts genannt, Nullen werden als „Null“ bezeichnet, einstellige Zahlen werden unter Vorsatz des Wortes „Loch“ angekündigt. Weitere Variationen sind nur im Exteil und bei Fidelitas zulässig. Hierbei gelten:

0 = Loch

8 = Doppelloch

3 = Doppellochhalbe

6 = Lochschwanzoben

9 = Lochschwanzunten

Die Seitenzahl kann von den Chargen, Alten Herren oder Burschen selbst genannt werden, was unter der Formel „Ohne selbst Fuchs zu sein“ zu geschehen hat. Die Beendigung einer Kneiphandlung kann durch Nennung derselben und den Zusatz „ex“ angesagt werden.

13.4. Für die Freigabe der allgemeinen Unterhaltung wird „Colloquium“ geboten.

13.5. Die Kneipe gliedert sich in Officium, Inofficium und Fidelitas. Die Kneipe wird eröffnet mit den Worten: „Kneipe incipit“, sie wird geschlossen mit den Worten: „Kneipe ex, Exkneipe ex, Schläger an die Wand“.

## **14. Kommando**

14.1. Der amtierende Senior hat allein das Recht, zu jeder Zeit Silentium zu gebieten, welches sofort strictissime zu halten ist. Insbesondere wird eine Silentium-Störung nach dem Kommando „Silentium strictissime!“ besonders schwer mit den entsprechenden Commentstrafen geahndet.

Außer den Chargen darf nur der, der vom amtierenden Senior das Wort erhalten hat, Silentium kommandieren und zwar unter der Formel „Silentium in nomine!“. Dies bezieht sich auch auf die beiden Conchargen mit entsprechendem Anschlag.

14.2. Die Chargia hat durch strenge Handhabung der ihr zu Gebote stehenden Mittel alle Störungen zu unterdrücken, die der allgemeinen Gemütlichkeit abträglich sind und den Ablauf der Veranstaltungen beeinträchtigen können. Nach eigenem Ermessen kann der amtierende Senior jedoch kleinere Störungen, Zwischenrufe usw. übergehen, wenn hierdurch selbst zu Stimmung und Gemütlichkeit beigetragen wird. Bei diesen Überlegungen muß ein besonderes Takt- und Fingerspitzengefühl von jedem amtierenden Senior verlangt werden.

14.3. Verläßt einer der amtierenden Chargen zeitweilig seinen Platz, so ist ein Substitut zu ernennen; notfalls kann auch einem Conchargen eine kurzzeitige „Verwaltung“ der eigenen Charge übertragen werden, so daß einzelnen Fällen einer der drei Chargenposten (vermeintlich) unbesetzt ist. Dies soll jedoch nur auf dringende Fälle und möglichst auf die Inofficien beschränkt bleiben.

14.4. Für Convente wird grundsätzlich nur ein Schläger aufgelegt und nur ein Präsidierender bestimmt.

## **15. Verbum**

15.1. Hat jemand etwas vorzubringen, so bittet er den amtierenden Senior um Erlaubnis hierzu mit den Worten: „Bitte ums Wort!“ oder „Verbum peto!“

15.2. Der amtierende Senior kann seine Zustimmung mit den Worten: „Habes“ erteilen bzw. mit den Worten „Non habes“ versagen. Fuchse haben um Vermittlung der Worterteilung beim Fuchsmajor nachzusuchen, der für sie das Wort vom amtierenden Senior beantragt. Die Worterteilung durch den amtierenden Senior kann erfolgen mit dem Kommando: „Silentium, Wort steht bei ...“

15.3. Der amtierende Senior kann zur Wahrung der Disziplin jedem jederzeit das Wort entziehen; Grundangabe ist nicht erforderlich. Die Wortentziehung ist für den Betreffenden strengstes Schweigeverbot.

## 16. Tempus

- 16.1. Wer sich zeitweilig von seinem Platz an der Kneip- oder Kommerstafel entfernen will, muß beim amtierenden Senior um Erlaubnis hierzu bitten, z. B. mit den Worten „Bitte um Tempus“ oder „Tempus peto“. Zustimmung oder Ablehnung wie oben. Fuchse erhalten Tempus vom Fuchsmajor selbst nach dessen Ermessen.
- 16.2. Alte Herren sind von der Bitte um Tempus befreit; es ist jedoch bei gastweiser Teilnahme an fremden Kommersen oder Kneipen üblich, daß auch Alte Herren formell um Tempus nachsuchen. Die Rückkehr ist mit den Worten „Tempus ex, gratias“ anzuzeigen.
- 16.3. Während der Kneipen und Kommerse wird die Zeit nach Bierminuten gerechnet. Fünf Bierminuten sind gleich drei Zeitminuten. Die höchste Bierminutenzahl ist Fünf; längere Bierzeiten als fünf Bierminuten sind daher als Vielfaches von Fünf auszudrücken, z.B. 3 x 5 Bierminuten, nicht 15 Bierminuten.
- 16.4. Für alle gestellten Fristen ist angemessenes „Tempus utile“ zuzubilligen. Ist z. B. eine Bierangelegenheit „binnen 5 Bierminuten“ zu erledigen, so ist außer diesen fünf Bierminuten eine ausreichende Zeit zuzubilligen, etwa für Stoffbeschaffung, Platzräumung etc.
- 16.5. Als Tempus utile kann unter anderem gelten
- allgemeines Tempus
  - spezielles Tempus
  - allgemeine Canti
  - Reden oder Darbietungen
  - Bierfunktionen
  - Unverschuldeter Stoffmangel
  - Bierverschleiß
  - etc.

## 17. Silentium

- 17.1. Es gibt folgende Arten von Silentium:
- Allgemeines oder einfaches Silentium
  - Trauersilentium (feierliches Schweigen bei Totenehrung)
  - Silentium triste (betretenes Schweigen bei ungunstigen Leistungen; unter keinen Umständen mit Trauersilentium zu verwechseln!)
- 17.2. Die vorgenannten Arten des Silentium können durch die Zusätze „in nomine“ und „strictissime“ näher formuliert werden, sofern entsprechender Anlaß vorliegt. Jedes Silentium ist zu halten bis zur Aufhebung durch das Kommando „Silentium ex!“

## 18. Singen

Allgemeine Canti können nur vom amtierenden Senior angeordnet werden; Vorschläge an den amtierenden Senior stehen jedoch jedem frei (Füchse, wie üblich über den Fuchsmajor). Jeder ist verpflichtet, nach Können und Kräften mitzusingen. Der amtierende Senior kann jeden einzeln oder mit Unterstützung anderer zu einem Solo verdonnern. Kehrreime werden stets von der Corona mitgesungen. Nach dem letzten Pauk jedes Cantus sind die Kommersbücher sofort zu schließen.

## 19. Trinken

19.1. Commentmäßiger Kneipstoff ist grundsätzlich nur das Bier. Spirituosen sind an der Kneip- und Kommerstafel nur intern, d. h. ohne irgendwelche Trinkzeremonien zulässig. Der Genuß derselben soll an Kneip- und Kommerstafeln möglichst auf gesundheitliche Anlässe (Erkältung, Magenverstimmung etc.) beschränkt bleiben.

19.2. Es darf niemand zum Trinken gezwungen werden!! Wer aus gesundheitlichen Gründen von Trinkzeremonien ausgenommen zu werden wünscht, hat dies vor der Veranstaltung dem amtierenden Senior anzuzeigen und um Erklärung der „Bierimpotenz“ nachzusuchen. Bierimpotente stehen außerhalb der Vollstreckung von Bierstrafen. Mißbrauch der Bierimpotenz zu besonderen Disziplinlosigkeiten können jedoch mit Disziplinarstrafen oder Verweisung von der der Veranstaltung geahndet werden.

19.3. Für das „Steigen“ ist Vorbedingung, daß der Steigenlassende selbst Stoff verfügbar hat; Stoffpumpen ist nur für den Steigenden, nicht für den Steigenlassenden erlaubt. Stoffpumpen durch den Steigenden kann mit den Worten: „Greif zum nächsten“ angesagt werden. Das Steigen hat sofort und ohne Widerrede zu erfolgen; notfalls kann durch das Kommando: „In die Kanne eins ist eins, zwei ist zwei, drei ist eine –böse- Z-a-h-l!“ nachgeholfen werden. Ist der Betreffende bis zum Buchstaben „L“ nicht gestiegen, so kann die BV-Erklärung, bzw. –Beantragung erfolgen. Eine Begründung der Bierstrafe kann erst nach dem Steigen verlangt werden mit den Worten „Bitte um causa“. Es ist so lange zu trinken, bis der Strafende sich zu dem Kommando „Geschenkt!“ oder „Danke sitzt!“ herbeiläßt; dann ist „a tempo“ abzusetzen. Es braucht jedoch nicht mehr als ein halber Liter oder bei kleinern im Glas befindlichen Mengen, bis zur Leerung des Glases getrunken werden. Wird ein Glas leergetrunken, so muß der in die Kanne schickende mindestens einen Schluck aus seinem eigenen Glas mittrinken, um nicht gegen die früher erwähnte Bestimmung über „Schundrest austrinken“ zu verstoßen. Widrigenfalls kann der Strafende sich einen BV-Antrag selbst zuziehen.

19.4. Beim Löffeln und Stärken liegt die Quantumhöhe im persönlichen Ermessen des „Sich-Löffelnden“.

19.5. Beim Zutrinken gibt es innerhalb der Farbenträger des eigenen Bundes keine Rangunterschiede; es kann somit jeder Fuchs auch jedem Alten Herren oder Chargierten etwas zutrinken, ausgenommen dem amtierenden Senior. Zutrinken einem Gast oder Nichtfarbenträger erfolgt mit entsprechendem Taktgefühl nur „von oben nach unten oder an Gleichgestellte“. Es ist unmöglich, daß etwa ein Schüler seinem als Gast anwesenden Lehrer zutrinkt, wenn ihm nicht vorher seitens des Lehrers zugezungen worden ist.

## 20. Kneipnamen

Auf der Kneipe soll jeder mit seinem Kneipnamen angedet werden, den er sich selbst wählen oder „verpassen lassen kann. Der Kneipname soll möglichst eine spezielle Kennzeichnung des Betreffenden sein. Die Kneipnamen sind eine völlig interne Angelegenheit und daher nicht für Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt.

Verleihungen der Prädikate, wie Dr. (Bierdoktoren), Adelsbezeichnungen (Bieradel) oder ähnliches, in der Philisteria mercatura nicht mehr üblich

## 21. Anreden

### 21.1. Verbindungen:

Verbindungen werden grundsätzlich in der „Form des unbestimmten Artikels mit Ehrung“ angesprochen, z. B. „Eine verehrliche Abiturienten-Vereinigung Bavaria“ oder „eine ehrenfeste ...“. Von der eigenen Verbindung wird dagegen gesprochen „meine liebe Philisteria mercatura“. Lediglich Briefanschriften an die eigene Verbindung tragen die erstgenannte Form.

Die Bezeichnung „wohllöblich“ ist einer alten studentischen Tradition folgend nur für Corps-Verbindungen üblich, z. B. „, Ich begrüße die Herren Vertreter eines wohllöblichen Corps Bavaria“.

### 21.2. Einzelne Farbenträger:

Zwischen allen Bundes- und Kartellbrüdern besteht grundsätzlich und ohne vorherige Vereinbarungspflicht das brüderliche „Du“.

Jüngere Aktive, insbesondere Fuchsen, sprechen dabei Alte Herren stets nur mit dem Zusatz „Alter Herr ... (Name)“ an. Inwieweit von dieser vertraulichen Anrede in der Öffentlichkeit Gebrauch gemacht werden kann, muß dem Taktgefühl der Betreffenden von Fall zu Fall anheimgestellt bleiben. Auf keinen Fall darf jedoch eine Kompromittierung hierdurch gegeben sein.

Ist dem Anredenden der Rang des anderen nicht genau bekannt oder handelt es sich um ältere Burschen, so kann auch die Anrede „Bundesbruder“ bzw. „Kartellbruder“ gebraucht werden. Alle übrigen Farbenträger, die außerhalb des Bundes oder Kartells stehen, werden grundsätzlich mit „Sie“ und „Herr Farbenbruder“ angedet.

# Anhang 1

## Ernste Kneipzeremonien

### 1. Burscheneid

Den Burscheneid können ablegen:

- a) Fuchsen mit Zustimmung des Chargen-Convents und nach bestandener Burschenprüfung
- b) Im Ausnahmefall kann ein Mitglied der Philisteria mercatura beim Chargen-Convent beantragen, den Burscheneid ablegen zu dürfen. Der Chargen-Convent leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Ehrengericht weiter.

Der Burscheneid wird auf das Banner und die gekreuzten Schläger geleistet. Nach dem Eid erhält der neue Bursche das blau-gold-schwarze Aktivenband. Die Zeremonie endet mit dem Farbencantus.

### 2. Der Landesvater

Der Landesvater wird nur bei runden Stiftungsfesten (5 + 10 Jahre) abgehalten. Er ist die höchste Couleurfeierlichkeit, an der nur Farbenträger teilnehmen können und geht folgendermaßen vor sich:

Auf das Kommando: „Silentium für den Einzug der Chargen“ ziehen die Chargen der Aktivitas in Vollwuchs ein und stellen sich am unteren Tafelende auf, Front zur Corona.

Auf das Kommando: „Schläger zieht!“ werden die Schläger gezogen.

Kommando: „Silentium für den feierlichen Landesvater!“ Es folgen Pauk 1 mit 5 in Corona (siehe Kommersbuch), dann Pauk 6 für die Chargen. Es folgt das Kommando: „Ad 7a in Corona“ („Nimm den Becher ...“). Dabei werden den Chargen volle Krüge oder Gläser durch Fuchsen überreicht. Die Schläger werden in die linke Hand genommen. Anschließend drehen sich die Chargen zu Paaren zueinander, so daß sie sich dann paarweise gegenüberstehen. Während die Corona singt: „... und trinke auf des Vaterlandes Wohl ...“ trinken die Chargen. Mit Ausklang des Refrains werden die Pokale an die Fuchsen zurückgereicht.

Kommando: „Ad 7b für die Chargen!“ („Seht ihn blinken ...“) Während die Chargen singen, schlagen sie die Schläger paarweise aneinander.

Bei „... ich durchbohr den Hut und schwöre ...“ wird die Kopfbedeckung vom eigenen Schläger durchbohrt.

Anschließend übernehmen die Chargen die Gläser, wenden sich paarweise der Corona zu und steigen auf die Stühle. Sie halten in der linken Hand die Schläger und in der rechten die Gläser.

Kommando: „Ad 7a für die Chargen!“ („Nimm den Becher ...“) Während die Chargen singen, überreichen sie die Gläser an die vor ihnen stehenden Bundesbrüder. Diese nehmen die Gläser in die rechte Hand. Bei „... nimm den Schläger ...“ wird von den Chargen der Schlägerin die linke Hand des betreffenden Bundes- oder Farbenbruders gegeben.

Bei „... und trinke auf des Vaterlandes Wohl ...“ trinken die betreffenden Bundes- oder Farbenbrüder. Mit Ausklang des Refrains, der von der Corona mitgesungen wird, stellen sie die Gläser auf den Tisch zurück.

Kommando: „Ad 7b!“ („Seht ihn blinken ...“), wir nur von den Bundes- oder Farbenbrüdern gesungen, die den Landesvater eben stechen. Hierbei werden die Schläger aneinanderschlagend gekreuzt. Bei „... ich durchbohr den Hut ...“ wird der Schläger auf den

Tisch gestellt und die eigene Kopfbedeckung in den eigenen Schläger gebohrt. Anschließend werden die Hände gereicht und gehalten bis zum Ende des Refrains, der von der Corona mitgesungen wird.

Dann werden die Schläger an die Chargen zurückgereicht. Die Chargen rücken um einen Stuhl weiter und beginnen mit der Zeremonie von vorn, wie oben beschrieben (Ad 7b „Nimm den Becher ...“). Dies setzt sich durch die gesamte Corona fort. Vom Ende der Tafel treten die Chargen dann wieder zu ihrem Anfangsplatz zurück.

Die Chargen ziehen aus. Kommando: „Silentium für den Auszug der Chargen“. Währenddessen steht Wache bei den gekreuzten und mit Burschenband umschlungenen Schlägern.

Hierauf kurze Pause (ohne Tempus).

Kommando: „Silentium für den Einzug der Chargen!“ Die Chargen übernehmen die Schläger samt den darauf befindlichen Kopfbedeckungen. „Ad 8a, Ad 8b, ad 9“. Am Ende des 9. Pauks besteigen die Chargen die Stuhlpaare, die sie am anderen Ende des ersten Teiles verlassen haben, jedoch paarweise vertauscht.

Kommando: „Ad 10 für die Chargen!“ („So nimm ihn hin ...“) Während des Singens nehmen die Chargen die Kopfbedeckungen der betreffenden Bundesbrüder aus den Schlägern und setzen sie den Eigentümern wieder auf. Bei den Worten: „... und drauf den Schläger strecken ...“ wird der Schläger auf das Haupt des betreffenden Bundes- oder Farbenbruders gelegt. Die Chargen singen hierauf „Solange wir ihn kennen ...“, während die Bundes- und Farbenbrüder, die ihre Mütze wieder bekommen haben, singen „Solange wir uns kennen ...“. Ebenso unterscheidet sich die Zeile: „Es leb´ auch dieser Bruder hoch ...“ bzw. „Es leb auch Du mein Bruder hoch ...“.

Die Chargen rücken hierauf weiter. Die Rückgabe der Mützen wiederholt sich durch die Corona in gleicher Weise (jeweils ad 10, „So nimm ihn hin ...“ usw.) Alle, die ihre Mützen wieder haben, singen mit, soweit die Corona zu singen hat; die übrigen schweigen bis sie an der Reihe sind.

Am Schluß treten die Chargen wieder an ihre Ausgangsstelle zurück. Während des gemeinsam zu singenden 11. Pauks werden die Schläger in die Scheide zurückgesteckt. Anschließend Kommando: „Silentium für den Auszug der Chargen!“.

Abschlußkommando: „Feierlicher Landesvater ex!“.

### 3. Salamander

Der Salamander die höchste commentmäßige Ehrenbezeugung, die an der Kneip- oder Kommerstafel erwiesen werden kann. Der Salamander geht folgendermaßen vor sich:

Bei gegebenem Anlaß, z.B. nach einer Ansprache, fordert der amtierende Senior die Corona auf: „a tempo steigt ein urkräftig donnernder Salamander, dessen Kommando bei mir steht.“

„Ad exercitium salamandri, sind die Stoffe parat?“ Corona: „Sunt!“ bzw. „Non sunt!“ Bei eventuellem „Non sunt“ ist kurzes Tempus utile zur Stoffbeschaffung zu gewähren.

Dann Kommando: „Ad exercitium salamandri, salamander in – cipitur!“ Auf „... cipitur!“ erhebt sich die Corona schnellstens.

Kommando: „Eins, zwei, drei“ (die Gläser werden auf dem Tisch kreisförmig gerieben).

Kommando:

- „Eins“ (Reiben wird beendet)
- „Zwei“ (Die Gläser werden in Brusthöhe gehoben)
- „Bibite“ (Die Corona trinkt)
- „Drei“ (Die Gläser werden in Brusthöhe abgesenkt)
- „Eins“ (Die Gläser werden auf den Tisch gesetzt)

- „Zwei, drei“ (Die Corona trommelt mit den Gläsern auf den Tisch)
- „Eins“ (Die Gläser werden etwa handbreit über den Tisch gehalten)
- „Zwei, drei“ (Die Gläser werden entsprechend dem Kommando zweimal auf den Tisch geschlagen)

Abschlußkommando: „Salamander ex! Chargen ziehen nach“ (Die Chargen trinken).

Das Kommando eines Salamanders kann auch durch die übrigen Kneiptafelmitglieder erfolgen, wenn zuvor ein entsprechendes Ansuchen beim amtierenden Senior genehmigt wurde.

Bei Traueranlässen wird zum Gedenken des Verstorbenen ein „Trauersalamander“ gerieben, der dem vorgenannten feierlichen Salamander entspricht, jedoch wird hierbei anstelle des Wortes „Bibite“ „Lepate!“ kommandiert. Hierbei wird das Glas des verstorbenen, das gefüllt vor dem leeren Stuhl des Verstorbenen steht, vom Senior ausgetrunken und auf dem Boden zerschlagen.

Der sogenannte Raketensalamander und der Freiluftsalamander sind in der Philisteria mercatura nicht mehr gebräuchlich.



# Anhang 2

## Heitere Kneipzeremonien

### 1. Fuchsenbrandung

Krasse Fuchsen, die die Voraussetzung zur Brandung nach Abs. 4.1 erfüllen, werden zur Brandung (Ernennung zum Brandfuchsen) aufgerufen.

Unter dem Cantus: „Was kommt dort von der Höh´?“ reiten die zu Brandenden unter Führung des FM verkehrt auf Stühlen sitzend in die Kneipe ein, während sich die übrige Aktivitas in zwei Reihen aufstellt und die durchreitenden Fuchsen (nicht den FM) mit vorbereitetem Ruß anschwärzen. Die zu Brandenden haben dann den vorbereiteten Fuchsenfraß und Fuchsentrank zu sich zu nehmen und werden nach bestandener Prozedur zu Brandfuchsen ernannt. Die Brandung ist eine der Voraussetzungen der Zulassung zur Burschenprüfung.

### 2. Der Fürst von Thoren

Ein Bierfaß wird als Fürstenthron auf den Tisch gestellt. Der jeweilige amtierende Erstchargierte setzt sich auf das Faß. Hierauf wird der Cantus „Ich bin der Fürst von Thoren“ in folgender Weise gesungen:

1. Pauk vom Fürsten
2. Pauk von der Corona mit Ausnahme des Fürsten
3. Pauk vom Fürsten

Während des 4. Pauks, der von der Corona gesungen wird, trinkt der Fürst, dann singt er den letzten Pauk und bestimmt durch die Verszeile: „Ich leg es nun in ... (Name) Hand“ seinen Nachfolger auf den Thron. Soll das Bierspiel beendet werden, so wird gesungen: „Ich leg es nun in Niemand's Hand“.

### 3. Der Bierjunge („Biermensur“)

Wer sich in seiner Bierehre verletzt fühlt, kann den Beleidiger zu einem Bierjungen fordern, um sich Genugtuung zu verschaffen. Ein Fuchs kann einen Bierjungen gegen Ranghöhere nur unter Zuhilfenahme eines anderen Burschen oder Alten Herren ausfechten. Der Bierjunge wird folgendermaßen ausgefocht: Der Beleidigte ruft dem Beleidiger zu: „Bierjunge!“ Hierauf hat der Geforderte zu antworten: „Hängt!“, oder „Hängt nicht!“. Die Ablehnung eines Bierjungen ist bei Bierimpotenz oder anderen stichhaltigen Gründen möglich, worüber als letzte Instanz der Senior entscheidet. Kommt der Bierjunge wegen Bierimpotenz nicht zustande, so treten die Bestimmungen des Abs. 19.2 gegen den Beleidiger in Kraft.

Ist der Bierjunge zustande gekommen, so wählen die Kontrahenten je einen Sekundanten; diese wählen den Unparteiischen. Sämtliche Beleidigten werden hierbei, einschließlich der Chargen für die Dauer der Biermensur mit „Sie“ und „Herr“ angesprochen (z. B. Herr Unparteiischer, Herr Sekundant)

Der Unparteiische meldet innerhalb vom fünf Bierminuten den „Bierskandal“ beim Senior an, z. B. mit den Worten: „Hohes Haus, ich bitte ums Wort in Bierangelegenheit“. Bei Worterteilung fährt der Unparteiische fort: „Es besteht ein Bierskandal zwischen ... (Namen), zu dessen Bereinigung mir ein Bierjunge angebracht erscheint. Zieht der Bierjunge?“

Der Senior antwortet: „Zieht!“ oder „Zieht nicht!“. Der Senior kann ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall hat der Herausforderer durch einen versöhnenden Schluck dem Geforderten die damit erfolgte Erledigung und die Wiederherstellung des Einvernehmens anzuzeigen. Wird der Bierjunge genehmigt, so kündigt der Unparteiische an: „Bierjunge steigt innerhalb von fünf Bierminuten“ In dieser Zeit besorgen die Sekundanten die Biere (je ½ Liter). Sind die „Waffen“ vorhanden, so erbittet der Unparteiische erneut das Wort beim Senior zur Durchführung des Bierjungen, prüft die „Waffen“ auf gleichmäßige Füllung mit den Worten: „Waffen ans Licht!“ Differenzen werden durch Abtrinken seitens der Sekundanten ausgeglichen, dann stellt der Unparteiische fest: „Waffen gleich!“ und gibt sie an die Sekundanten zur Weiterleitung an die Paukanten. Die Paukanten stellen sich mit den „Waffen“ in der Rechten Rücken an Rücken, die jeweiligen Sekundanten beim Gegenpaukanten zur gegenseitigen Überwachung der Korrektheit im Ablauf der Mensur. Der Unparteiische gibt bekannt, wie sein Kommando lauten wird und welches Stichwort durch die Paukanten nach Leerung des Glases zu nennen ist. Dann folgt „Kommando gilt!“, darauf das eigentliche Kommando und der Kampf. Wenn ein Paukant vor dem Kommando trinkt, werden die „Waffen“ ohne Ausgleich gewechselt.

Sieger ist, wer zuerst nach Leerung seines Glases das vereinbarte Stichwort ausgesprochen hat. Der Unparteiische kann hierbei Strafmomente in Anrechnung bringen, wenn das geleerte Glas der Nagelprobe nicht standhält oder Blutungen (Bierverschütten während des Trinkens) eingetreten sind. Die Entscheidung des Unparteiischen ist endgültig und auch seitens des Seniors nicht anfechtbar. Der Verlierer fährt, sofern er der Beleidiger war, in den Bierverschleiß. Im anderen Falle ist die Angelegenheit erledigt und die Bierehre wieder hergestellt.

Bierjungen können auch nach vorheriger Ansage „Sine, sine“ getrunken werden. In diesem Falle gibt es keine anschließende BV-Erklärung.

#### **4. Der kleine Rundgesang**

Die Corona singt: „Rundgesang und Gerstensaft lieben wir ja alle, darum trinkt mit Jugendkraft schäumende Pokale. Bruder, deine Liebste heißt, nenne sie beim Namen!“

Hier erhebt sich der rechte Nachbar des Seniors, singt den Namen seiner Liebsten und trinkt auf Ihr Wohl. Die Corona fährt fort: „... (Name), sie lebe, sie lebe, sie lebe dreimal hoch! (Wiederholung) „Hoch soll sie leben, hoch soll sie leben, dreimal hoch!“ Dann beginnt die Corona mit „Rund, rund ...“ und wiederholt das Wort so oft als Personen gesungen haben; doch kann der Senior auch vorher ein Zeichen geben, worauf wieder von allen gesungen wird: „Rundgesang und Gerstensaft ...“. Die Zeremonie macht die Runde durch bis zum Senior.

#### **5. Der große Rundgesang**

Die Corona singt: „Es geht ein Rundgesang an unserm Tisch herum, es geht ein Rundgesang an unserm Tisch herum. Dreimal drei ist neune, ihr wißt ja wie ich´s meine, dreimal drei und eins ist zehn der ... (Name) läßt ein´n gehen!“

Hierauf hat der vom Senior Aufgeförderte einen kurzen Gesang oder sonst eine kurze Darbietung zum besten zu geben. Wer keinen Vortrag parat hat, fährt mit einem bestimmten Quantum in die Kanne. Zur allgemeinen Hebung der Stimmung, wie auch zur Schulung der Schlagfertigkeit soll sich jeder besonders bemühen, nicht ohne Vortrag dazustehen.

## **6. Stangen abfassen (nicht üblich)**

Niemand darf mit offenem Deckelglas am Biertisch sitzen. Die Blume muß binnen fünf Bierminuten angetrunken sein, widrigenfalls das Glas „abgefaßt“ werden darf, ausgenommen der Chargen.

Der Abfassende nimmt das betreffende Glas dem Eigentümer weg und trinkt es seinem Nachbarn zur Rechten zu mit den Worten: „Abgefaßte Stange von ... (Name)“. Jeder Folgende wiederholt beim Trinken und weitergeben diese Worte. Niemand darf übersprungen werden und so macht die Stange ohne den Tisch zu berühren (falls Deckelglas, Deckel offen) die Runde und wird mit einem schäbigen Rest dem Eigentümer wieder vorgesetzt mit den Worten: „Abgefaßte Stange zurück“. Die abgefaßte Stange darf nicht an dem Eigentümer vorbeigereicht werden; es muß daher dessen Nachbar zur Linken, selbst wenn er der Abfassende ist, das Glas bis auf den schäbigen Rest austrinken. Trinkt der Eigentümer den Rest aus, so muß der ursprünglich Abfassende aus einem eigenen Glas einen Schluck mittrinken, um nicht gegen die Bestimmung über „Schundrest austrinken“ zu verstoßen. Der Abfassende muß deshalb selbst Stoff bereit haben, da für ihn Stoffpumpen nicht zulässig ist. Werden Verstöße oder Formfehler begangen, so hat der Betreffende die Stange zu bezahlen; andernfalls bezahlt sie der Eigentümer.

## **7. Das Tempeln (nicht üblich)**

Läßt jemand ein Deckelglas offenstehen, ohne die Hand am Glas zu halten, so hat jeder das Recht, mit den Worten „Komillitonen, herbei!“ die Corona aufzufordern, ihre Gläser übereinander auf das Glas des Herausforderers zu stellen, der sein Glas unmittelbar auf das des Geforderten stellt. Erst wenn jemand das oberste Glas zuschlägt, bzw. mit der Hand abdeckt, ist die Aktion abgeschlossen. Der Inhaber des untersten Glases zahlt alle aufgesetzten Gläser.

## **8. Der Fuchsenmist (nicht üblich)**

Der Fuchsenmist ist eine Kneipzeremonie, die in der Philisteria mercatura möglichst nicht mehr angewandt werden soll. Sofern er bei anderen Bünden noch üblich ist, wird meist folgendermaßen verfahren:

Jeder Fuchs kann mit einem Mitglied des Burschensalons ein Glas mit dem Rufe: „Fuchsenmist“ abfassen, falls der Betreffende seine Hand nicht ans Glas gelegt hat. Der Fuchse hat das Glas völlig zu leeren.

## **9. In die Luft sprengen (nicht üblich)**

Dies ist ebenfalls in der Philisteria mercatura nicht mehr gebräuchlich. Sofern er jedoch erfolgt, geht er folgendermaßen vor sich:

Mehrere Kneiptafelmitglieder trinken einem oder mehreren anderen gleichzeitig eine Anzahl gleich großer Quanten, mindestens aber  $\frac{1}{4}$  Liter je Teilnehmer vor. Dies muß dem Gesprengten mit Angabe der Quanta vernehmlich und vor Beginn des Trinkens angezeigt werden. Hierbei zählen die Gläser derjenigen, die zu trinken anfangen, bevor der Gesprengte durch „Prosit“ die Annahme zugesagt hat, nicht mit. Der Gesprengte muß nach fünf Bierminuten alle Quanta (notfalls mit Unterstützung anderer Kneiptafelmitglieder) nachkommen und dies dem Wortführer der Sprengenden ansagen.

Das Sprengen kann auch „sine, sine“ erfolgen. In diesem Fall braucht, da es sich um eine Ehrung handelt, die vorgetrunkene Menge nicht nachgekommen zu werden; der Geehrte hat sich aber mit einem kräftigen Schluck zu revanchieren.

Eine Verpflichtung zum Nachtrunk darf nicht gleichzeitig zum Sprengen mit ausgenützt werden.

## **10. Der Graf von Luxemburg (nicht üblich)**

Diesem Bierspiel liegt der Cantus zu Grunde:

„Der Graf von Luxemburg  
hat all sein Geld verjuckt, juckt, juckt  
der Graf von Luxemburg  
hat all sein Geld verjuckt.  
Hat hunderttausend Taler  
In einer Nacht verjuckt, juckt, juckt  
hat hunderttausend Taler  
In einer Nacht verjuckt!“

Es werden auf einer Tafel für die Worte

„Graf“ (eine Krone)  
„Luxemburg“ (Landkarte mit Stadt Luxemburg)  
„all“ (ein Aal)  
„Geld“ (Geldsack)  
„verjuckt“ (Wanze)  
„verjuckt, juckt, juckt“ (mehrere Wanzen)  
„100 000“ (in Ziffern)  
„Taler“ (Münzen)  
„Nacht“ (Mondsichel)  
die entsprechenden Zeichnungen angebracht.

Es steigt dann ein Wettbewerb, wer beim Absingen des vorgenannten Cantus jeweils rechtzeitig und fehlerfrei auf die entsprechenden Bilder zeigt. Die Bezeichnungen können auch künstlich entgegen dem Bildersinn getauscht werden, um den Reiz des Spieles zu erhöhen. Sieger ist, wer die wenigsten Fehler macht. Fehler können auch durch einen Obolus an die Fuchsenkasse abgegolten werden.

# Anhang 3

## Satzung der Aktivitas

### **Burscheneid:**

Ich schwöre diesen Eid, allzeit der Philisteria mercatura Augsburg und ihren Farben die Treue zu halten, als ehrlicher Bursche und hilfsbereiter Kommilitone.

### **Eidesformel für die Angehörigen des Ehrengerichts:**

Ich schwöre diesen Eid, als Angehöriger des Ehrengerichts nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, zu beschließen und zu urteilen.

## **I. Sinn und Zweck der Aktivitas**

### § 1

Die Aktivitas der Philisteria mercatura pflegt das studentische Brauchtum und setzt die Tradition des Comment fort. Ihr Wahlspruch: Ehre - Freiheit - Vaterland.

### § 2

Angehöriger der Aktivitas kann nur derjenige werden, der das Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg mindestens mit dem mittleren Bildungsabschluß absolviert hat. Ausnahmen sind möglich, wenn die Vorstandschaft der Philisteria mercatura einer Mitgliedschaft im Verband zugestimmt hat.

### § 3

Oberstes Gebot der Aktivitas ist die Pflege der wahren Freundschaft.

## **II. Symbole**

### § 4

Das Banner der Philisteria mercatura ist das höchste Symbol, auf das der Burscheneid abzulegen ist.

### § 5

Neben den blau-gold-blauen Farben der Philisteria mercatura trägt die Aktivitas die Farben blau-gold-schwarz, wobei Blau die Treue, Gold die Ehre und Schwarz die Verbundenheit zu unseren verstorbenen Bundesbrüdern versinnbildlicht.

### § 6

Das Couleur wird in den nachfolgend aufgeführten drei Ausführungen verliehen:

1. Das Band blau-gold für den Fuchsen.
2. Das Band blau-gold-schwarz für den Burschen,
3. Das Goldenen Burschenband für Bundesbrüder, die sich in besonderer Weise um die Aktivitas verdient gemacht haben. Das goldene Burschenband trägt die Farben blau-gold-schwarz und ist mit dem Wahlspruch Ehre-Freiheit-Vaterland bestickt. Die aktiven Chargen unterbreiten dem Ehrengericht die Vorschläge über die Verleihung des goldenen Burschenbandes, das darüber entscheidet. Dieses Band kann am Stiftungsfest und jeweils nur einem Bundesbruder der Aktivitas verliehen werden.

§ 7

Das Recht die Bundesfarben blau-gold-blau zu tragen, hat jedes Mitglied der Philisteria mercatura.

§ 8

Ehrenbänder für Farbenträger außerhalb der Philisteria mercatura werden in den Farben blau-gold-blau verliehen. Die aktiven Chargen unterbreiten die Vorschläge dem Ehrengericht, dieses entscheidet mit dem ersten und zweiten Präsidenten der Philisteria mercatura mit einfacher Mehrheit über die Verleihung. Der Chargenconvent entscheidet über die Vergabe des blau-gold-schwarzen Damenbandes.

### III. Organe der Aktivitas

§ 9

Die vollziehende Gewalt liegt bei den drei Chargen.

§ 10

Das Ehrengericht setzt sich aus drei Mitgliedern der Aktivitas zusammen, wobei mindestens ein Alter Herr und ein Bursche vertreten sein müssen. Es hat mit Stimmenmehrheit über das zu beschließen und zu urteilen, was in der Aktivitas rechtens ist. Die Wahl des Ehrengerichts erfolgt im Rahmen der Chargenwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Alte Herren und Burschen.

<b>Bundesfarben:</b>	blau-gold-blau
<b>Burschenband:</b>	blau-gold-schwarz
<b>Fuchsenband:</b>	blau-gold
<b>Deckfarbe:</b>	blau
<b>Wahlspruch:</b>	„Ehre – Freiheit – Vaterland“
<b>Anschlag:</b>	X, XX, XXX – XXX, XX, X
<b>Farbencantus:</b>	„Wie der Himmel leuchtend blaut“
<b>Zirkel:</b>	v. c. f. p. m!



# Anhang 4

## **Disziplinar- und Verfahrensordnung der Aktivitas der Philisteria mercatura.**

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Disziplinar- und Verfahrensordnung gilt für alle Angehörigen der Aktivitas vom Tage der Burschung an.

### **2. Satzungsmäßige Stellung der Disziplinar- und Verfahrensordnung**

Die Disziplinar- und Verfahrensordnung ist Teil des Comment

### **3. Verfehlungen:**

#### 3.1. Verstöße:

- 3.1.1. Unentschuldigtes Fernbleiben von offiziellen Veranstaltungen der Philisteria mercatura, die im Comment gesondert festgelegt sind.
- 3.1.2. Erscheinen ohne Couleur auf couleuropflichtigen Veranstaltungen, die im Comment gesondert festgelegt sind.
- 3.1.3. Disziplinlosigkeit leichterer Art bei eigenen Veranstaltungen ohne Anwesenheit von Gästen.

Als Strafe hierfür kann verhängt werden:

Verwarnung gem. Abs. 4.1 der Disziplinar- und Verfahrensordnung oder  
Couleurverbot gem. Abs. 4.2. der Disziplinar- und Verfahrensordnung

#### 3.2. Vergehen:

- 3.2.1. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer fristgerecht erfolgten Vorladung zu einem Verfahren
- 3.2.2. Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages nach dreimaliger Mahnung.
- 3.2.3. Gezeigte Interesselosigkeit an der Philisteria mercatura.
- 3.2.4. Disziplinlosigkeit besonderer Art, insbesondere in Anwesenheit von Gästen oder gastweisem Besuch einer Veranstaltung, sofern nicht auf „Schweres Vergehen“ nach Absatz 3.3.4 (Schädigung des Ansehens der Philisteria mercatura) erkannt wird.
- 3.2.5. Indiskretion, Preisgabe interner Angelegenheiten an Unzuständige, einschließlich Mitteilungen von Ehren-, Disziplinar-, Vorstands- oder Sozialangelegenheiten an nicht davon betroffene BbBb, sofern nicht auf „Schweres Vergehen“ nach Abs. 3.3.4 4 (Schädigung des Ansehens der Philisteria mercatura) erkannt wird.

Als Strafe hierfür kann verhängt werden:

Couleurverbot gem. Abs. 4.2 der Disziplinar- und Verfahrensordnung.

### 3.3. Schwere Vergehen:

- 3.3.1. Grobe Verstöße gegen die Satzungen der Philisteria mercatura
- 3.3.2. Ernsthafte Beleidigungen oder Verleumdungen anderer Bundesbrüder und ihrer Angehörigen.
- 3.3.3. Unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb der Philisteria mercatura, insbesondere Ehrenwortbruch, Abgabe unwahrer, eidesstattlicher Erklärungen usw.
- 3.3.4. Schädigung des Ansehens der Philisteria mercatura.

Als Strafe für Verfehlungen nach Abs. 3.3.1 und 3.3.2 kann verhängt werden Aushenken gem. Abs. 4.3 der Disziplinar- und Verfahrensordnung.

Als Strafe für Verfehlungen nach Abs. 3.3.3 und 3.3.4 kann verhängt werden „Dimission cum infamia“ gemäß Abs. 4.4 der Disziplinar- und Verfahrensordnung.

## 4. Strafen

### 4.1. Verwarnung

Aussprache mündlich oder brieflich durch den Chargen-Convent

### 4.2. Couleurverbot

Verhängung durch den Chargen-Convent; Höchstdauer 6 Monate, Verpflichtung des Bestraften, ohne Couleur an allen offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht in einzelnen Fällen Teilnahmeausschluß durch den Chargen-Convent verfügt wird. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht ruhen während dieser Zeit.

### 4.3. Aushenken

Verhängung durch das Ehrengericht. Höchstdauer 1 Jahr. Ruhen sämtlicher Rechte und Pflichten des Bestraften gegenüber der Aktivitas. Verbot des Besuchs aller Veranstaltungen der Aktivitas und aller von der Aktivitas gastweise besuchten Veranstaltungen.

### 4.4. Dimission cum infamia

Ausschluß von der Philisteria mercatura

(Die im Comment festgelegten sogenannten „Bierstrafen“ stehen außerhalb des Begriffes „Disziplinarstrafen“)

## 5. Strafmaß

Bei Festsetzung des Strafmaßes ist durch die Urteilenden nach bestem Wissen und Gewissen und unter der Anwendung des Grundsatzes „In dubio pro reo“ (im Zweifelsfall zugunsten des Beklagten) zu verfahren.

## 6. Tateinheit

Für Verfehlungen, die gleichzeitig mehrere Tatbestände erfüllen, ist die höchste verwirkte Strafe auszusprechen.



## **7. Tatmehrheit**

Mehrere voneinander unabhängige Straftaten können in einem gemeinsamen Verfahren verhandelt und mit einer Gesamtstrafe geahndet werden.

## **8. Trunkenheit**

Trunkenheit kann in keinem Fall als strafmildernd angesehen werden.

## **9. Anstiftung, Beihilfe und Verhütung von Verfehlungen**

Für die Anstiftenden und Beihelfenden von Verfehlungen ist auf gleiches Strafmaß zu erkennen, wie für den Täter. Für Anstiftende und Beihelfende kann außerdem auf Verstoß gegen die Freundespflicht erkannt werden. Jeder Bb ist verpflichtet, Verfehlungen jeglicher Art, deren Absicht ihm bekannt wird, durch unmittelbare Einflußnahme auf den Betreffenden nach Kräften zu verhindern. Mitteilungen hierüber an Dritte, insbesondere nach erfolgreicher Verhinderung, sind jedoch verboten.

## **10. Instanzen der Verfahren**

- I. Chargen-Convent (Zusammensetzung siehe Satzung der Aktivitas)
- II. Ehrengericht

Gegen Entscheidungen des Chargen-Convents kann als nächste Instanz nur das Ehrengericht angerufen werden. Die Frist für Berufungen gegen Entscheidungen des Chargen-Convents beim Ehrengericht beträgt 30 Tage. Entscheidungen des Chargen-Convents brauchen nicht veröffentlicht zu werden. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Ehrengericht muß innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Berufung zusammentreten. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist bindend!

## **11. Einleitung der Verfahren**

Jeder Bb und jedes Amt der Philisteria mercatura kann die Einleitung eines Disziplinar- oder Ehrenverfahrens gegen jeden Bb beantragen. Der Antrag ist von den Angehörigen der Aktivitas an den Chargen-Convent zu richten. Für die Dauer des Verfahrens kann der Betreffende durch den Chargen-Convent von jeglicher Teilnahme an den Veranstaltungen der Aktivitas, einschließlich dem gastweisen Besuch der Aktivitas bei Veranstaltungen anderer Korporationen, suspendiert werden. Diese Suspendierung steht außerhalb des Begriffes „Strafe“. Verfahren, die vom Chargen-Convent gegen sich selbst beantragt werden, sind sofort beim Ehrengericht einzureichen.

## **12. Durchführung der Verfahren**

Der Antragsteller fungiert als Ankläger. Der Beschuldigte kann sich nach eigenem Ermessen einen Verteidiger wählen oder sich selbst verteidigen. Der Beschuldigte ist zu jedem Verfahren vorzuladen.

Nach zweimaliger vergeblicher Ladung ohne Nennung eines annehmbaren Ersatztermines durch den Vorgeladenen kann in dessen Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Jeder als Zeuge geladene Bundesbruder ist zum Erscheinen verpflichtet. Entschuldigungen sollen auf zwingende Gründe beschränkt bleiben.

Alle Aussagen im Verfahren erfolgen unter Ehrenwort mit Ausnahme der des Beklagten. Der Beklagte kann von sich aus unter Ehrenwort aussagen; eine Aufforderung hierzu ist jedoch unzulässig.

Die Mitglieder der Convente fällen die Urteile nach geheimer Beratung in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Jedes Urteil ist dem Beklagten nach Möglichkeit mündlich, andernfalls schriftlich durch Einschreibebrief zu eröffnen; es wird nach Ablauf der festgelegten Berufungsfristen rechtskräftig. Die Fristen rechnen vom Tage der Eröffnung.

Finden während eines Verfahrens Neuwahlen statt, die die Zusammensetzung des betreffenden Convents verändern, so wird das Verfahren noch vom Convent in alter Zusammensetzung beendet. Falls dies nicht möglich ist, übernimmt der neue Convent alle Rechte und Pflichten.

Die Berufungsinstanz kann Urteile

- I. aus sachlichen oder rechtlichen Gründen aufheben, ändern, mildern oder verschärfen.
- II. aus Gründen nachgewiesener Formfehler an die Eingangsinstanz zurückverweisen.

### **13. Änderung der Disziplinar- und Verfahrensordnung**

Änderungen der Disziplinar- und Verfahrensordnung bedürfen 2/3 – Mehrheit des CC. Und Genehmigung durch das Ehrengericht.